



## ABGRENZUNG ZUM HANDWERK – KUNST ODER HANDWERK ?

Oftmals glauben speziell Existenzgründer, die über die Meisterprüfung nicht verfügen, dieses Qualifikationserfordernis dadurch umgehen zu können, dass sie sich als Künstler bezeichnen bzw. ihre Tätigkeit als Kunsthandwerk. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es sehr schwierig ist – speziell gewerberechtlich – als Künstler anerkannt zu werden. Das Merkblatt gibt anhand von einigen Beispielen aus der Rechtsprechung Hilfestellung bei der schwierigen Abgrenzungsfrage.

---

### 1. ALLGEMEIN

Es gibt zwei Kunstbegriffe, einen steuerrechtlichen und einen gewerberechtlichen. Die Frage Handwerk oder Kunst ist bisher fast ausschließlich auf der Ebene der Finanzgerichte entschieden worden, während es auf der Verwaltungsgerichtsebene an klaren Entscheidungen fehlt.

Nach Auffassung der Handwerkskammer entscheidet über die Frage Handwerk oder Kunst sie selbst, unabhängig davon, ob eine steuerrechtliche Anerkennung als Künstler erfolgt ist. Freiberuflicher Künstler und damit nicht mehr Gewerbetreibender ist jemand also nur dann, wenn er sowohl steuerrechtlich als auch handwerksrechtlich als Künstler anerkannt wird.

Die Erfahrung zeigt, dass es sehr schwierig ist - speziell gewerberechtlich - als Künstler anerkannt zu werden.

### 2. ANERKENNUNG DURCH DIE HANDWERKSKAMMER

\*Die bayerischen Handwerkskammern orientieren sich bei der Abgrenzung der künstlerischen von der handwerklichen Tätigkeit an einem Kriterienkatalog, der die von Sternberg (Wirtschafts-

---

\*Wolfgang Maaßen, Kunst oder Gewerbe?, 2. Auflage 1996, Rdnr. 635

verwaltung 1986, 130 ff.) und vom VG Oldenburg (Gewerbearchiv 1990, 277 ff.) entwickelten Beurteilungskriterien aufgreift. Danach werden insbesondere folgende Merkmale als Indiz für ein künstlerisches Schaffen gewertet:

- **Einstufung der Arbeiten als eigenschöpferische Leistungen des Schaffenden;**
- **hinreichende Beherrschung der Technik der betreffenden Kunstart;**
- **künstlerische Gestaltungshöhe;**
- **Hervorbringung von Gegenständen und Gestaltungen nach persönlichen, nicht erlernbaren Begabungen;**
- **Ausbildung mit Abschluss an einer Akademie für bildende Künste oder ein ähnlicher Abschluss;**
- **selbständige, besondere künstlerische, wissenschaftliche und geistige Fähigkeiten bei der Schaffung von Gegenständen und Gestaltungen ohne Einsatz von Hilfs- und Fachkräften;**
- **Fertigung von Einzelgegenständen und Gestaltungen statt wiederholter bzw. Serienfertigung;**
- **Vorhandensein eines künstlerischen Ateliers statt einer gewerblichen Werkstatt;**
- **Absatz der geschaffenen Gegenstände und Gestaltungen in Galerien, auf Kunstausstellungen und Kunstmessen im Gegensatz zum Verkauf in Läden oder Boutiquen und auch sonstigen gewerblichen Absatzplätze.**

Im Einzelfall können Betriebsbesichtigungen durchgeführt werden. Im übrigen können der Handwerkskammer auch Arbeiten zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Einstufung einer Tätigkeit durch die Finanzbehörden bleibt unberücksichtigt.

### 3. BEISPIELE AUS DER RECHTSPRECHUNG

Im Folgenden soll zur Verdeutlichung des Problems die Rechtsprechung der Gerichte anhand einiger Berufsbilder dargestellt werden. Hierbei werden auch ältere Entscheidungen bezüglich nicht mehr meisterpflichtiger Tätigkeiten dargestellt, die aber nach wie vor geeignet sind, die Schwierigkeit der Abgrenzung zu veranschaulichen.

a) *Kunstschmied - Schmiede-/Schlosserhandwerk (= Metallbauer)*

Das VG Würzburg<sup>1</sup> hat auch dann die Ausführung von Kunstschmiedearbeiten als Ausübung eines Handwerks als Schmieder bzw. Schlosser angesehen, wenn die Arbeiten nach eigenen Ideen gestaltet werden, da die Herstellung von derartigen Kunstschmiedearzeugnissen die typischen Merkmale des korrespondierenden Handwerks aufweisen würden. Im zugrundeliegenden Fall waren jedoch tatsächlich eher die üblichen Arbeiten hergestellt worden, so dass sich diese Entscheidung wohl nicht verallgemeinernd auf alle Tätigkeiten in diesem Bereich anwenden lässt<sup>2</sup>.

b) *Restaurator*

Eine Tätigkeit, die sich in der bloßen Renovierung erschöpft, kann mangels eigener geistiger Leistung nicht als Kunst angesehen werden<sup>3</sup>. Erst bei einer darüber hinausgehenden Tätigkeit ergibt sich die Frage der Abgrenzung zur Kunst.

Lediglich der VGH Baden-Württemberg<sup>4</sup> hat einmal bei einer aus kunsthistorischem Interesse vorgenommenen Renovierung ausnahmsweise eine künstlerische Betätigung bejaht. Obwohl also eine künstlerische Tätigkeit überwiegend abgelehnt wird, hat das BVerwG für das Restaurieren von Steinwerken auch bei der bloßen Wiederherstellung eine Zuordnung zum Handwerk abgelehnt, da die Restaurierung von Steinen nicht dem Kernbereich des Steinmetzhandwerks entspreche<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> GewArch 1976, 298

<sup>2</sup> Wolfgang Maaßen, Kunst oder Gewerbe?, 2. Auflage 1996, Rdnr. 598

<sup>3</sup> VGH Baden-Württemberg, GewArch 1985, 133 für den Fall der Renovierung von Möbeln. Abgestellt wurde v. a. darauf, dass eine entsprechend qualifizierte handwerkliche Ausbildung wie bei der Erstellung des Erstwerkes notwendig wäre und auch die Tätigkeit selbst der des Tischlers im Wesentlichen entspräche

<sup>4</sup> GewArch 1984, 64 (65)

<sup>5</sup> vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1991, 347

c) *Weitere Entscheidungen zu vor dem 01.01.2004 noch meisterpflichtigen Berufen*

Schmuck-Designer/Dosengestalter – Gold-/Silberschmied

VG Schleswig-Holstein (Gewerbearchiv 1989, 196) – Künstlerische Tätigkeit (+), obwohl die durchzuführende Arbeit in großen Teilen der des Goldschmieds entsprach und die entsprechenden Fertigkeiten notwendig waren. Abgestellt wurde letztendlich auf die hergestellten Produkte und deren Charakter, auf den es wesentlich ankäme: Jene seien überwiegend Ausdruck einer schöpferischen Gestaltung, so das Gericht.

Keramiker

VG Augsburg (Gewerbearchiv 1986, 133 ff) – Künstlerische Tätigkeit (+), wenn aus Keramik reine Kunstobjekte ohne praktischen Nutzen, wie z. B. Plastiken und Figuren herstellt und damit Ausstellungen etc. beschickt werden.

Werden hingegen Gebrauchsgegenstände wie z. B. Ofenkacheln angefertigt, ist nach Ansicht des Gerichts darauf abzustellen, ob beispielsweise noch die Formgebung und die Ausschmückung ein künstlerisches Niveau erreicht und damit eine eigenständige schöpferische Leistung vollbracht wird. Charakteristisches Merkmal dafür sei u. a., dass das Werk ohne Hilfskräfte und nicht in Serie hergestellt werde. Dann stört es nach Ansicht des Gerichts auch nicht, wenn als Grundvoraussetzung zur Fertigung die handwerklichen Kenntnisse eines Keramikers benötigt werden.

VG Schleswig-Holstein (Gewerbearchiv 1993, 293) - Indiz für eine künstlerische Arbeit ist das Ausstellen in Galerien usw. und den Absatz/Vertrieb darüber.

Foto-Designer - Fotograf

Entscheidungen, welche sich mit der Abgrenzung Kunst - Handwerk beschäftigen, stellen in erster Linie auf den Gebrauchszweck der Fotografien ab bzw. auf die Tatsache, dass der eigenschöpferische Gestaltungsspielraum durch die Vorgaben der Auftraggeber weitgehend eingeschränkt wird<sup>6</sup>.

Das OLG München<sup>7</sup> hebt in seiner Entscheidung hervor, dass bei der Anfertigung von z. B. Porträt- und Werbefotografien der Kunde auf die fachliche Qualifikation des Fotografen vertraue und überdies die wesentlichen Elemente der Tätigkeit der des handwerklichen Fotografen entsprächen.

---

<sup>6</sup> so z. B. BayObLG, GewArch 1984, 383; OVG NW, GewArch 1982, 134; KG Berlin, GewArch 1983, 301

<sup>7</sup> GewArch 1993, 204

Demgegenüber hat das BverfG<sup>8</sup> darauf hingewiesen, dass die Fotografie auch unter diesen Voraussetzungen dann Kunst sein könne, wenn eine eigenschöpferische, dem eigenen künstlerischen Empfinden entspringende Darstellung wiedergegeben werde. Insgesamt lässt sich daraus ableiten, dass die Fotografie grundsätzlich handwerklich einzustufen ist und nur in Ausnahmefällen als Kunst<sup>9</sup>.

Die Abgrenzungsfrage zur Kunst spielt in den Handwerken Goldschmied, Silberschmied, Keramiker und Fotograf seit dem 01.01.2004 eher eine untergeordnete Rolle, da die genannten Berufe nunmehr meisterfrei ausgeübt werden können.

---

<sup>8</sup> GewArch 1992, 133 (138);vgl. auch VG Sigmaringen, GewArch 1995, 485, das die ausschließliche Werbefotografie als grundsätzlich künstl. Tätigkeit eingeordnet hat

<sup>9</sup> so auch KG Berlin, GewArch 1983, 301

*Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK München für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie können eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*